

Kanton Aargau
Gemeinde Beinwil (Freiamt)

Gestaltungsplan Windpark Lindenberg Sondernutzungsvorschriften SNV

Vom 12. August 2024

Mitwirkung	vom 12. Oktober 2020	bis 13. November 2020
Vorprüfungsbericht	vom 25. Juli 2024	
Öffentliche Auflage	vom 19. August 2024	bis 17. September 2024

Vom Gemeinderat beschlossen am

Der Gemeindeammann

Die Gemeindegemeinschaft

.....
Stefan Zemp

.....
Sibylle Hochstrasser

Genehmigungsvermerk

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorschriften	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Perimeter	3
Art. 3	Bestandteile	3
Art. 4	Verhältnis zur Gesetzgebung	3
2.	Nutzung	4
Art. 5	Art und Nutzung des Baubereichs	4
Art. 6	Bauten und Anlagen ausserhalb des Baubereichs.....	4
Art. 7	Terrainveränderungen / Böschungen	5
3.	Gestaltung	5
Art. 8	Gestaltung der Bauten und WEA.....	5
Art. 9	Umgebungsgestaltung.....	5
4.	Erschliessung	6
Art. 10	Strassenlinien, Erschliessungsflächen	6
5.	Umwelt, Ökologie	6
Art. 11	Ökologische Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmassnahmen	6
Art. 12	Umweltbaubegleitung UBB.....	6
6.	Sicherheit	6
Art. 13	Befeuern	7
Art. 14	Eisfall	7
7.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Rückbau, Abbruch und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ..	7
Art. 16	Aktionsprogramm Lindenberg.....	7
Art. 17	Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf § 21 ff. des Baugesetzes (BauG) des Kantons Aargau erlässt die Gemeinde Beinwil (Freiamt) den «Gestaltungsplan Windpark Lindenberg» mit den folgenden Vorschriften:

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Zweck

- ¹ Der Gestaltungsplan bezweckt den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung von erneuerbarer Energie durch Windkraft auf dem Lindenberg, Gemeinde Beinwil (Freiamt) AG. Er dient dem Bau und Betrieb von maximal drei WEA (WEA 1 bis 3) inklusive der betrieblich erforderlichen Klein- und Anbauten sowie deren Erschliessung.
- ² Im Gestaltungsplan werden die Bereiche für die WEA inkl. Nebenanlagen, die Bereiche für temporäre Arbeitsflächen und Bauten, die Gestaltungsvorschriften und die Erschliessung der Anlagestandorte festgelegt. Ebenso sind Vorgaben bezüglich Umwelt und Sicherheit enthalten.

Art. 2 Perimeter

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst die im Situationsplan 1:1'000 bezeichnete Gestaltungsplanperimeterfläche und die darin für die Erschliessung notwendigen Aus- und Neubauten von Verkehrsanlagen und Leitungstrassen, die temporären Kranstell- und Lagerflächen sowie die Windenergieanlage selbst.

Art. 3 Bestandteile

- ¹ Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes sind:
- Situationspläne Nord und Süd 1:1'000
 - Sondernutzungsvorschriften SNV
- ² Erläuternde Bestandteile des Gestaltungsplanes sind:
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
 - Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
 - Umweltverträglichkeitsbericht Netz (UVB-Netz)
 - Technischer Bericht
 - Plandossier
 - ESTI Planvorlage

Art. 4 Verhältnis zur Gesetzgebung

- ¹ Wo dieser Gestaltungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung sowie der Bauzonenplan und der Kulturlandplan.
- ² Übergeordnet gilt das kantonale und eidgenössische Recht.

2. Nutzung

Art. 5

Art und Nutzung des Baubereichs

- ¹ Die Grenzen des Baubereichs umfassen den bebaubaren Bereich für ober- und unterirdische Bauten.
- ² Der Baubereich Windenergieanlagen gliedert sich in
 - a) den Bereich Turmfuss,
 - b) den Bereich Infrastrukturanlagen
 - c) den Bereich temporäre Kranstell- und Lagerflächen
 inklusiv der erforderlichen Terrainveränderungen.
- ³ Terrainanveränderungen zur Schaffung von horizontalen Flächen sind auf das Notwendigste zu beschränken.
- ⁴ Im Bereich Turmfuss ist der Bau einer Windturbine mit Mast und Fundament zulässig.
- ⁵ Im Bereich Infrastrukturanlagen sind die Anlagen anlagenbedingter Infrastrukturbauten, permanente Kranstell-, Verkehrs- und Lagerflächen sowie die Retention zulässig. Die erforderlichen Flächen können permanent befestigt bleiben, soweit dies im Betriebszustand für den Unterhalt oder allfällige Reparaturen erforderlich ist. Ansonsten sind sie als Kiesrasenfläche zu gestalten und mit einer standorttypischen Saatmischung zu begrünen.
- ⁶ Im Bereich temporäre Kranstell- und Lagerflächen sind temporäre Vormontage-, Umschlags- und Lagerflächen, Baustelleninstallationen, Baucontainer und ähnliche temporäre Einrichtungen sowie die dafür nötigen Terrainveränderungen zur Schaffung von horizontalen, ebenen Flächen zulässig.

Art. 6

Bauten und Anlagen ausserhalb des Baubereichs

- ¹ Ausserhalb des Baubereichs Windenergieanlagen gelten die Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone. Zulässig im Bereich temporäre Arbeitsflächen und Bauten sind zudem:
 - a) temporäre Vormontage-, Umschlags- und Lagerflächen, Baustelleninstallationen, Baucontainer und ähnliche temporäre Einrichtungen sowie
 - b) die dafür nötigen Terrainveränderungen und Böschungen zur Schaffung von horizontalen, ebenen Flächen.
- ² Temporäre Einrichtungen und Terrainveränderungen gemäss Abs. 1 sind nach Abschluss der Bauphase innerhalb eines Jahres zurückzubauen und zu rekultivieren. Die Flächen sind als Magerwiese auf magerem Substrat anzulegen und extensiv zu nutzen.
- ³ Die im Bereich temporäre Hilfskranstellflächen nötigen Terrainveränderungen sind von der Rückbau- und Rekultivierungspflicht ausgenommen. Die temporäre Schotterung der temporären Hilfskranstellfläche zur Befestigung ist zulässig.
- ⁴ Unterirdische Bauten, wie zum Beispiel Entwässerungsrohre oder Leitungen sind im Rahmen der gesetzlichen Abstände im ganzen Gestaltungsplanperimeter erlaubt.

Art. 7Terrainveränderungen /
Böschungen

Terrainveränderungen und Böschungen im Bereich der Turmfüße und der Erschliessungsanlagen sind in den in den Situationsplänen dargestellten Bereichen zu realisieren. Sie sind als möglichste natürliche Übergänge zum gewachsenen Terrain zu gestalten.

3. Gestaltung

Art. 8Gestaltung der Bauten
und WEA

- ¹ Zur Eingliederung in die Landschaft ist darauf zu achten, dass alle WEA des Windparks vom gleichen Anlagentyp (gleicher Hersteller, gleiches Modell) zu realisieren und im Aussehen, insbesondere in der Farbe identisch zu gestalten sind. Zur Vermeidung von Spiegelung und Glanz sind für Rotor, Turm und Gondel spiegelungsarme Farbtöne zu wählen. Die Materialisierung sowie die Farbgebung sind auf die Umgebung abzustimmen. WEA mit Gittermast sind nicht zulässig.
- ² Die Fundamentplatten der WEA sind vollständig in das Terrain einzubauen und so zu überdecken, dass eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.
- ³ Für betrieblich erforderliche Klein- und Anbauten n nach §19 BauV sind spiegelungsarme Farbtöne zu wählen. Das Errichten von Hauptbauten ist nicht erlaubt.
- ⁴ Die betrieblich erforderlichen Klein- und Anbauten sowie deren Erschliessung sind bestmöglich in die Landschaft zu integrieren.
- ⁵ Die Grundfläche betrieblich erforderlicher Klein- und Anbauten darf 20 Quadratmeter nicht überschreiten und deren Höhe darf maximal 3 Meter betragen.

Art. 9

Umgebungsgestaltung

- ¹ Die Bauten und Anlagen sind so zu konzipieren und anzuordnen, dass das massgebende Terrain möglichst wenig angepasst werden muss. Um Terrainveränderungen zu minimieren sind Geländeausebnungen im geeigneten Terrain so anzulegen, dass sich die Kubaturen von Abtrag und Aufschüttungen möglichst ausgleichen.
- ² Höhenunterschiede zwischen dem massgebenden Terrain und den Kranstell-, Vormontage-, Umschlags- und Erschliessungsflächen, sowie den im Gestaltungsplan definierten Bereichen sind nach Möglichkeit durch Böschungen zu überwinden. Stützmauern sind nur zugelassen, wenn dies die Platzverhältnisse oder die geologischen Verhältnisse erfordern oder falls dies zu einer besseren Integration der WEA in die Umgebung beiträgt. Sie sind als Trockenmauern anzulegen, wobei bautechnisch erforderliche Installationen unverkleidet zugänglich bleiben können. Sind Trockenmauern aus statischen Gründen nicht möglich, ist dies im Baubewilligungsverfahren mit einem Nachweis zu belegen. Solche Mauern sind dennoch möglichst naturnah zu gestalten und optimal in die Landschaft einzupassen.
- ³ Die Böschungen sind als Magerwiese auf magerem Substrat anzulegen und so zu gestalten, dass sie sich in die bestehende Topografie einpassen.

- ⁴ Bestehende landschaftsprägende oder ökologisch wertvolle Elemente (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken oder magere Böschungen) sind zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind diese Elemente möglichst in unmittelbarer Nähe mindestens gleichwertig zu ersetzen. Dabei ist der Vogel- und Wildtierschutz zu beachten.

4. Erschliessung

Art. 10
Strassenlinien, Erschliessungsflächen

- ¹ Die Erschliessungsflächen sind innerhalb der im Situationsplan dargestellten Strassenlinie zu erstellen. Die Erschliessungsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt für den Bau, Unterhalt und Betrieb der WEA mit den dafür notwendigen Fahrzeugen gewährleistet ist.
- ² Bei der Wahl der Transportfahrzeuge sind diese so zu wählen, dass die baulichen Massnahmen und die Eingriffe in die Bestockung und den Boden für die Erschliessung minimiert werden.
- ³ Nach Abschluss der Bauphase sind die Zufahrten zu den Anlagestandorten so zu gestalten, dass die vegetationsfreie Fahrbahn eine Breite von 4.5 m nicht überschreitet. Punktuelle Verbreiterungen (z.B. Kurven), die über dieses Mass hinausgehen sind zulässig. Sie sind minimal zu halten.
- ⁴ Die Parkierung der Unterhaltsfahrzeuge hat in der Betriebsphase auf den Erschliessungsflächen und den Bereich Infrastrukturanlagen zu erfolgen.
- ⁵ Die Nutzung der Erschliessungsflächen durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist zulässig. Weitere Nutzungen sind nicht zulässig.

5. Umwelt, Ökologie

Art. 11
Ökologische Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmassnahmen

- ¹ Die notwendigen Unterhalts- und Pflegemassnahmen zu den ökologischen Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmassnahmen sind in einem Pflegekonzept festzulegen.

Art. 12
Umweltbaubegleitung UBB

- ¹ Für die Bauphase ist durch die Bauherrschaft eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen.
- ² Die Pflichtenhefte und die Kompetenzen der UBB richten sich nach den im UVP-Handbuch vom 11.12.2009 (Herausgeber: Bundesamt für Umwelt [BAFU]) festgelegten Grundsätzen. Die Pflichtenhefte sind im Bauprojekt festzulegen.

6. Sicherheit

Art. 13
Befeuerung

Die Befeuerung der WEA ist gemäss Richtlinie Luftfahrthindernisse AD I-006 D vom 16.08.2021 des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) auszugestalten.

Art. 14
Eisfall

- ¹ Der Anlagebetreiber ist verantwortlich für die Sicherheit und den Schutz der Umgebung vor Eisfall, insbesondere der Wanderwege und der beanspruchten Flächen für andere Wintersportaktivitäten.
- ² Zur Verhinderung von Eisfall ist ein Anlagentyp mit einem Eiserkennungssystem zu wählen.
- ³ Die Anlage muss in der Lage sein, sich bei detektiertem Eisansatz automatisch auszuschalten.
- ⁴ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind Massnahmen bezüglich Eisfall aufzuzeigen. Es ist eine Rotorblattheizung zu installieren.

7. Schlussbestimmungen

Art. 15
Rückbau, Abbruch und
Wiederherstellung des
ursprünglichen Zustan-
des

- ¹ Wird der Betrieb einer Anlage dauerhaft eingestellt (1 Jahr) und wird die Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche ober- und unterirdischen Bauten der eingestellten Anlage von der Anlagenbetreiberin zurückzubauen und das ursprüngliche Terrain sowie die standortgerechte Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen. Die Fundamente sind zurückzubauen.
- ² Als Nachweis des Ersatzes einer Anlage erbringt die Anlagenbetreiberin einen elektrischen und einen statischen Sicherheitsnachweis.
- ³ Der Rückbau hat innerhalb eines Jahres nach der Einstellung der Stromproduktion zu erfolgen.
- ⁴ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügt die Gemeinde über die Rückbauverpflichtungen (Rückbaurevers).

Art. 16
Aktionsprogramm
Lindenberg

Als Voraussetzung für die Baubewilligung ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Beinwil und der Windpark Lindenberg AG abzuschliessen. Dieser beinhaltet Massnahmen aus dem Aktionsprogramm Lindenberg vom 13. März 2020 und zeigt deren konkrete Umsetzung auf.

Art. 17
Inkrafttreten

- ¹ Der Gestaltungsplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.
- ² Die Änderung oder Aufhebung erfordert das gleiche Verfahren wie der Erlass.